

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2018 wurden in den §§ 138d – 138k AO umfassende Regelungen zur Anzeigepflicht im Rahmen der Durchführung der Besteuerung erlassen. Grundlage ist die EU-Richtlinie (2018/822 des Rates v. 25. Mai 2018) bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen. Mit folgendem Schreiben möchten wir Sie für die hohe Bedeutung der Mitteilungspflicht sensibilisieren und auf etwaige Folgen von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht hinweisen.

Ziel der neuen Regelungen ist es, grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des deutschen Steuersubstrats zu verhindern. Diese Vorschriften finden bereits Anwendung ab dem 1. Juli 2020 Anwendung. Intermediäre (u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) sowie Steuerpflichtige (sog. Nutzer) sind ab dem 1. Juli 2020 verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) von der Mitteilungspflicht erfasste Steuergestaltungsmodelle, innerhalb einer 30-Tagesfrist ab Umsetzung der Steuergestaltung, elektronisch mitzuteilen.

Auf Grund der gegenwärtigen CORONA-Krise wurde auf EU-Ebene beschlossen, den Beginn der 30-tägige Mitteilungsfrist zu verschieben. Eine Vertreterin des BMF hat verkündet, dass Deutschland entgegen aller Erwartungen keinen Gebrauch von der auf EU-Ebene beschlossenen Option zur Fristverlängerung um bis zu sechs Monate machen wird. Ebenso wurde die Verlängerung der Frist bis zum 30.9.2020 in einem ersten Entwurf eines BMF-Schreibens im überarbeiteten Entwurf gestrichen. Die 30-Tage-Frist zur Übermittlung von Meldungen für Gestaltungen ab dem 1. Juli 2020 ist damit bereits angelaufen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, bei denen der erste Schritt zur Umsetzung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 gemacht worden ist. In diesen Fällen ist die Mitteilung innerhalb von 2 Monaten nach dem 30. Juni 2020 an das Bundeszentralamt für Steuern zu erstatten, d.h. bis zum 31. August 2020.

	Mitteilungspflichtiges Ereignis	Meldung
„Altfälle“	zwischen dem 25.6.2018 und dem 30.6.2020	bis spätestens zum 31.8.2020
„Neufälle“	tritt ab dem 1.7.2020 ein	innerhalb von 30 Tagen nach dem meldepflichtigen Ereignis

Quelle: NWB StUB Nr. 15 vom 14.08.2020 - NWB RAAAH-54986

Neben der elektronischen Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern hat der Nutzer (i.d.R. der Steuerpflichtige) die grenzüberschreitende Steuergestaltung auch in seiner Steuererklärung anzugeben (§ 138k AO).

Verstöße gegen die neuen Meldepflichten in Form von unterlassener, verspäteter oder unvollständiger Datenübermittlung, sind kraft Gesetz als Ordnungswidrigkeit (§ 379 Abs. 2 Nr. 1e – g) AO eingestuft und werden mit **Geldbußen von bis zu 25.000 €** (pro Einzelfall) geahndet.

Folgende Merkmale sind zu überprüfen:

1. Es muss sich um eine grenzüberschreitende Steuergestaltung handeln. Nicht relevant sind Steuergestaltungen, die sich auf das Inland beschränken.
2. Die Beteiligten sind nicht im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig. Zu den maßgeblichen Beteiligten zählen der Nutzer der Steuergestaltung (i.d.R. der Steuerpflichtige), die Geschäfts- oder Vertragspartner und ggf. die sog. Intermediäre (z.B. der Steuerberater).
3. Kennzeichen einer Steuergestaltung ist (gem. § 138e Abs. 1 und Abs. 2) u.a.:
 - die Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel,
 - eine Vergütung in Bezug auf einen steuerlichen Vorteil,
 - eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung,
 - grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen,
 - Übertragung oder Überführung von Vermögensgegenständen,
 - die Aushöhlung der Mitteilungspflicht über Finanzkonten,
 - Verrechnungspreisgestaltungen
4. Es muss eine Steuergestaltung vorliegen, mit dem Ziel steuerliche Vorteile zu erlangen. Die Beurteilung erfolgt durch einen Relevanztest aus der Perspektive eines verständigen Dritten, der anhand aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.
5. Es werden mit Ausnahme von Umsatzsteuer, Zölle und bestimmten Verbrauchssteuern sämtliche Steuerarten umfasst.

Bitte beachten Sie, dass es nicht das Ziel des Gesetzes der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist, Steuerstraftaten oder illegale Steuervermeidungsmethoden zu entdecken, sondern präventiv legale Gestaltungen zu analysieren um Maßnahmen zu ergreifen, die einem Verlust des deutschen Besteuerungsrechts entgegenwirken. Grundsätzlich ist es jedem Steuerpflichtigen gestattet, durch legale Steuergestaltungen seine Steuerbelastung zu reduzieren.

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das Recht, Steuern zu sparen!“

Urteil des Bundesgerichtshofes von 1965

Liegen jedoch unrechtmäßige bzw. gesetzeswidrige Steuergestaltungen vor, die die Voraussetzungen der Steuerhinterziehung erfüllen, sind diese als Steuerstraftat zu werten (§§ 369, 370 AO).

Nähere Informationen und Erläuterungen zur Mitteilungspflicht sind im Entwurf des BMF-Schreibens vom 14. Juli 2020 zur „Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ (Dok: IV A 3 - S 0304/19/10006 :008). Siehe dazu, dass folgende Prüfungsschema zur Mitteilungspflicht nach den §§ 138d – 138k AO. Eine finale Fassung des BMF-Schreibens ist nach aktuellem Stand noch nicht verfügbar.

Dieses Informationsschreiben erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen können sich noch durch das Gesetzgebungsverfahren und Erlasse der Finanzverwaltung ergeben.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Haben Sie den Verdacht, es liegt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d – k AO vor, bitten wir Sie, uns den entsprechenden Sachverhalt zur Prüfung zukommen zu lassen. Gerne übernehmen wir für Sie die weitere Prüfung und Kommunikation mit den Finanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern.

Mit der Pflicht zur Umsetzung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ergeben sich für Sie weitere große Herausforderungen – wie immer unterstützen wir Sie gerne. Rufen Sie uns einfach an!



Margot Liedl
Steuerberaterin



Markus Stötter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

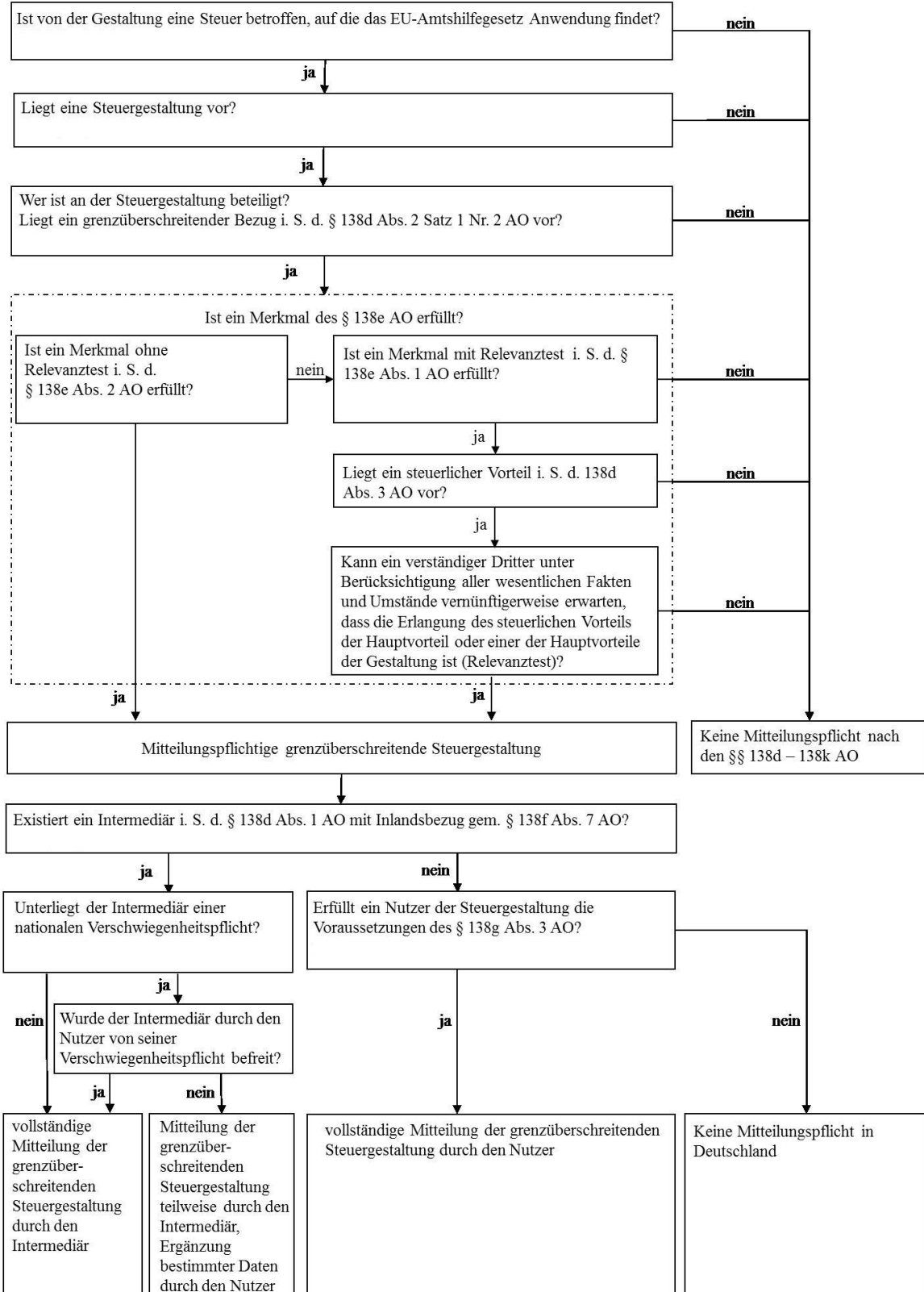


Tobias Gnädinger
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | eMail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 1682

Prüfungsschema der Mitteilungspflicht nach den §§ 138d – 138k AO:



Quelle: BMF v. 14. Juli 2020; Dok: IV A 3 - S 0304/19/10006:008; Rz. 6